



LBU Regionalbüro Marlebener Mühle 20/23 29494 TREBEL

**Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.**

**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
FD 63 Bauordnung, Immissionsschutz und Denkmalpflege
Postfach 1252
29439 Lüchow**

Datum 16.05.2016

Betreff:
**Bauvorhaben: Anbau eines Boxenlaufstalles und Neubau eines
Abkalbe- und Krankenstalles, von drei Siloplaten und einer Lagune**
**Bauherr: [REDACTED], Gummern [REDACTED] 29 493 Schnackenburg –
Gummern**
Bauort: Gemarkung: Gummern, [REDACTED]

**Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum**

„Anbau eines Boxenlaufstalles und Neubau eines Abkalbe- und
Krankenstalles, von drei Siloplaten und einer Lagune“

Mit freundlichen Grüßen

(Albert Doninger)

P.S.

Sie erhalten die Stellungnahme auch per eMail.
Wir bitten um eine Eingangsbestätigung, diese kann auch per eMail
an die nebenstehende Adresse gesandt werden.

Regionalbüro:
Marlebener Mühle 20/23
29494 Trebel
Tel.: 05848 – 98 10 20
Fax:0321-21247360
E-Mail info@LBU-archiv.de

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als
gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz
anerkannt.

**Spenden sind steuerlich
absetzbar.**
Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Vorbemerkung:

Wir bitten Sie, die Biosphärenreservatsverwaltung an dem Verfahren zu beteiligen. Nach Rücksprache wurde uns mitgeteilt, dass die Stickstoffemissionen in das C-Gebiet nicht mehr einzeln betrachtet werden dürfen. Da mittlerweile viele einzelne bäuerliche Baumaßnahmen in angrenzendem Gebiet stattfinden, die alle als Emittenten gelten, können diese gleichermaßen nicht (mehr) als einzelne Maßnahmen betrachtet werden.

Präambel:

Bei einem Bauvorhaben wie das der [REDACTED] Gummern gilt es, sehr genau hinzuschauen, um zu erkennen, in welchen Dimensionen sich eine vorauszusehende Verschlechterung bewegt, sowohl in der unmittelbaren Umgebung, als auch im erweiterten Umfeld. Das gilt nicht nur für die ökologische Ebene der mit jeder Erweiterung und Vergrößerung einer technischen Anlage hinzukommenden Umweltbelastungen, sondern auch für die ökonomische Ebene der sozial schädlichen Umverteilung von Einkommenschancen und privatem Kapital.

Die geographisch am weitesten reichende Richtungserstreckung der anzunehmenden Verschlechterungen ist die globale. Weil der heimische Markt längst gesättigt ist, setzt die deutsche Lebensmittelindustrie aufs Ausland¹. Hier müssen die negativen wirtschaftlichen Folgen im Hinblick auf den internationalen Agrarmarkt gesehen werden: Die Agrarexporte haben extrem zugenommen (der Erlös verdoppelte sich nahezu von 33,8 MRD € im Jahr 2004 auf 64,2 MRD in 2014, d.h. jeder vierte Euro wird heute durch Export gewonnen). Wer heute im Supermarkt (billige) Steaks & Schnitzel kauft, schadet Kleinbauern in Südamerika und anderswo². Die verheerenden ökologischen Folgen dieser Globalisierungsdynamik sind bekannt. Manche Länder leben geradezu nur noch von zerstörerischen Monokulturen, die nichts anderes als das Tierfutter für die Massentierhaltungen in reicheren Regionen auf der Erde bereitstellen. „Die Politik der subventionierten Agrarexporte hat dazu geführt, dass die Kleinbauern der Dritten Welt systematisch ihre Existenzgrundlage entzogen wurde“³.

Eine lokale ökonomische Dimension betrifft die Tatsache, dass der Antragsteller als größter Agrarsubventionen-Empfänger mit 358.143,92 EUR im Jahr 2014⁴ anzusehen ist (im Vergleich zu durchschnittl. 45.422,00 EUR bei den elf anderen Betrieben im Umkreis). Eine nachvollziehbare Begründung der realen Notwendigkeiten für seine Erweiterungsvorhaben ist im Antrag nicht zu erkennen.

Umweltverbände kritisieren die dem zugrunde liegende Praxis der Agrarsubventionen auch deshalb, weil es nicht sein darf, dass gegen den Willen der Betroffenen vor Ort die ohnehin vorhandene Überproduktion zum Zwecke von Exporten noch verschärft wird, während Gülle, Abfälle, Wegezerstörung, Verkehrslärm und Emissionen in der Region bleiben und Umwelt und die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigen⁵ – und dies allein aufgrund von Profitinteressen eines einzelnen Betriebes.

Wenn daher in der Summe aller negativen Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen ist und bei dem Vorhaben keine überragenden Gemeinwohlbelange festzustellen sondern allein wirtschaftliche Interessen des Antragstellers ausschlaggebend sind, ist allein deshalb eine Genehmigungs-Versagung geboten.

¹ dpa_Meldung EJZ v. 10.01.2014

² Ini/EJZ v. 25.08.2014

³ „Historische Chance im Kampf gegen den Hunger verpaßt“, FAZ v. 02.01.2009

⁴ darin enthalten sind 62.151,03 EUR für Gewässerschutz- und Umweltmaßnahmen!

⁵ Siehe: General-Anzeiger v. 04.09.2011, S. 2

Im ‚näheren‘ Umfeld der Bundesrepublik ist der tägliche Flächenverbrauch zu bedenken, zu welchem das Projekt des Antragstellers beitragen würde⁶. Des weiteren würde mit der Erweiterung der Rinderhaltung der Gülle-Anfall steigen und zum bundesweit beklagten Phänomen der „Übergüllung“ beitragen. Die nicht zu bewältigenden Gülle-Mengen⁷ schädigen nachweislich die Biodiversität. Sogar die Verödung der Meere hängt damit zusammen, wo der Rückgang der Artenvielfalt ebenfalls zu verzeichnen ist. Die Gefährdung des maritimen Lebens ergibt sich daraus, dass die über die Flüsse ins Meer verfrachteten Düngemittelreste dort den Nährstoffgehalt erhöhen, was zum Wachstum von Mikroalgen führt. Das Meer verdunkelt sich, es fällt weniger Licht in die Tiefe. Folge: 500 der 1700 vom BfN untersuchten Fische, Krebse oder Tang-Arten gelten als bestandsgefährdet⁸;

Von den neun „Klassikern“ der Kritik an bedenklichen Praktiken der nicht-ökologischen Landwirtschaft:

1. Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen (tierquälerische Haltungsformen): Behörden verzeichnen die meisten Verstöße in Rindermastbetrieben (Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Futtermittel, Verstümmelungen, z. bei Rindern: Verschmoren der Hörner⁹). 2013 sind bundesweit 10.054 Betriebe (!) wegen Verstößen gegen Tierquälerei registriert worden¹⁰;
2. Krankheiten durch Massentierhaltung und deshalb permanenter Antibiotika-Einsatz, neuerdings sogar mit immer mehr umstrittenen Mitteln aus der kritischen Klasse der Fluorchinolone [gelten als sog. Reserve-Antibiotika]. Das hat zur Folge, dass sich immer mehr multiresistente Keime auf Tierprodukten ansammeln;
3. Verlärmung des Wohnumfeldes (mehr Maschinen-Nutzung, häufigeres Fahren wegen vermehrter Transporte von Futtermitteln und Gülle);
4. andere Immissionen (Gestank, Gase, Verschmutzungen usw.);
5. Zerstörung öffentlicher Wege durch übergroßes landwirtschaftliches Gerät (hier: insbesondere Zerstörung von Fahrradwegen durch gefährlichen Eingriff), was darüber hinaus auch den lokalen Fahrrad-Tourismus, auf den die Region baut, gefährdet;
6. Nitrat (und Pestizide) im Grundwasser (schleichende Vergiftung) und in geschützten Naturgewässern z.B. durch unerlaubtes bzw höchst problematisches Fahren mit Güllebehältern durch Schutzgebiete (Gefahr der Überdüngung und damit Zerstörung ökologischer Flächen);
7. Ressourcenverschwendung (durch Feldberegnung);
8. Schleichender Abbau von Humus durch den Einsatz von Kunstdüngern;
9. Krebserzeugung durch („amtlich zugelassene“) Pflanzenschutzmitteln;

müßte bei nahezu 70 % der genannten Punkte, nämlich 1) bis 6) genauer untersucht werden, ob und ggfs in wie weit hier mit Beeinträchtigungen und/oder Gefahren gerechnet werden muss bzw. welche Gefährdungslagen definitiv auszuschließen sind.

⁶ Der täglich zunehmende Flächenverbrauch beträgt 90 Hektar, d..i. 120 Fußballfelder (dpa/EJZ v. 14.10.2011).

⁷ Siehe die Sendung „planet wissen“ Bayern alpha siehe Anlage I

⁸ „Schrot & Korn“ (08/2014), S.6)

⁹ EJZ 18.11.2014

¹⁰ dpa-Meldung, EJZ v. 30.12.2014

Stellungnahme

Anbau eines Boxenlaufstalles und Neubau eines Abkalbe- und Krankenstalles, von drei Siloplatten und einer Lagune

Bauherr: [REDACTED] Gummern [REDACTED] 29 493 Schnackenburg - Gummern

Bauort: Gemarkung: Gummern, [REDACTED]

Zu: Güllelagerung und –ausbringung Seite 4

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,

Dies ist im Falle der Gülleausbringung nicht der Fall.

Wir verweisen auf die Untersuchungen von Prof. Friedhelm Taube (Agarwissenschaftler), der dies im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein untersucht hat und zu dem vernichtenden Ergebnis gekommen ist, dass dies keine *gute fachliche Praxis* mehr ist. Bei der derzeitigen Praxis der Gülleausbringung gehen bis zu 75 % des Stickstoffes in die Atmosphäre.

Siehe die DVD Planet Wissen „Gülle“ die wir Ihnen im Anhang beigelegt haben.

Zu: Kadaverlagerung Seite 5

Wir finden hier keine Aussagen über die Geruchsemissionen, die im Hochsommer bei sehr hohen Temperaturen erfolgt.

Zu: Neubau Siloplatten Seite 5

Insgesamt wird die Siloplatte eine Größe von 2720 m² haben. Bei einer Regenniederschlagsmenge von nur 30 l/m² ergibt sich ein Volumen von 81600 l.

Die dort vorgehaltene Speichermenge von 6 m³ wird somit völlig überschritten.

Wir bitten deshalb, dem Antragsteller zur Auflage zu machen, dass die vorgehaltene Pumpenleistung auch dieser Menge entspricht.

Zu: Neubau Lagune Seite 6

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Sollte, aufgrund von starken Regenereignissen, die Lagune überzulaufen drohen, ist ein Notüberlauf eingeplant.

Da das verunreinigte Regenwasser auch mit dem Siloplattenwasser vermischt in die Lagune laufen soll, ist zu klären, wie dieser Notüberlauf konzipiert sein soll.

Da nicht auszuschließen ist, dass dieses Wasser dann auch naturgeschützte Flächen läuft, bitten wir dies zu klären.

Zu: Festlegung des Genehmigungsverfahrens I Allgemeine Angaben zur Anlage Seite 1

Wir können die Aufstellung der Tierplätze (hier Rinderplätze) nicht nachvollziehen.

Auf Seite 1 ist die Rede von 227 Rinderplätzen und 70 Kälbern.

Unter **Betriebsbeschreibung** auf Seite 2 ist im Absatz **Allgemeines** von 124 Rindern die Rede.

Unter III. **Allgemeine Angaben zur Anlage** wird **unter 3.1**

Anlage 2 die Hofstelle Dieckmann, Holtorf mit 135 Rinderplätzen aufgeführt.

Weiter wird unter 3.1 Anlage 3 XXXXXXXXXX Gummern aufgeführt, dass dort ein Güllelager existiert und auf Seite 2 unter 3.1 Anlage 3 der Hinweis steht, dass hier ein gesonderter Bauantrag vorliegen soll (oder eingereicht wird).

Eine betrachtende Trennung der beiden Vorhaben halten wir aus emissionsrechtlichen Gründen nicht für Zielführend und möchten Sie deshalb bitten beide Bauprojekte gemeinsam zu beurteilen.

Wir bitten zu klären, wie viel tatsächliche Vieheinheiten nun Bestandteil des Antrages sind.

Dazu wäre es sicherlich sehr hilfreich, um eine Konfusion zu vermeiden, wenn alle in Frage kommenden Vieheinheiten tabellarisch in Bestand (Ist) Neu (beantragt) aufgeführt würden. Weiter hinten im Antrag wird diese Konfusion richtig deutlich.

Dies betrifft insbesondere die Problematik des Gülleaufkommens, sowie die der Lagerung und des Transport.

Wir werden dies auch im Kapitel **Nachweis Güllelagerraum** noch einmal aufgreifen.

Zu:

Ermittlung der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 4.) gem. UVPG, Anhang 1, Ziffer 7., Spalte 1 Seite 3

Auch hier ist eine Ermittlung unmöglich. Wir verweisen auf die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt, sowie unseren Ausführungen zur **FFH-Verträglichkeitsstudie** weiter unten.

Zu: Festlegung des Genehmigungsverfahrens III Allgemeine Angaben zur Anlage 3.1 Anlage 2 Seite 1

Hier ergibt sich das gleiche Problem, wie unter
zu: **Festlegung des Genehmigungsverfahrens I Allgemeine
Angaben zur Anlage** Seite 1
weiter oben beschrieben.

**Zu: Festlegung des Genehmigungsverfahrens
III Allgemeine Angaben zur Anlage 3.1
Zu: Baubeschreibung
Gärsaftsammlerbehälter:** Seite 3

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:
*Für die Aufnahme von Sickersäften und verunreinigtem
Niederschlagwasser wird ein flüssigkeitsdichter Sammlerbehälter
mit einem Mindestinhalt von 6 m³ erstellt.*

Insgesamt wird die Siloplatte eine Größe von 2720 m² haben.
Bei einer Regenniederschlagsmenge von nur 30 l/m² ergibt sich
ein Volumen von 81600 l.
Die dort vorgehaltene Speichermenge von 6 m³ wird somit völlig
überschritten.
Wir bitten deshalb dem Antragsteller zur Auflage zu machen, dass
die vorgehaltene Pumpenleistung auch dieser Menge entspricht.

Zu: Neubau Lagune Seite 4

Hier gibt der Verfasser ein Fassungsvermögen von 122,32 m³ an.
Unter: **Neubau Lagune** Seite 6 schreibt der Entwurfsverfasser:
*Sollte, aufgrund von starken Regenereignissen, die Lagune
überzulaufen drohen, ist ein Notüberlauf eingeplant.*

In der Betriebsbeschreibung **Neubau Lagune** Seite 6
finden wir keine Erläuterung dazu, was denn genau die
Funktionsweise dieser Lagune sein soll.
Weiter bitten wir zu klären, was der Antragsteller unter einem
Notüberlauf versteht und wohin dann das Wasser gelangen soll.
Bei einem Volumen von 122 m³ ist die Menge und die Prüfung der
Auswirkung in das FFH-Gebiet von größter Relevanz.

Des weiteren tritt eine Differenz auf zu den Angaben der
**Berechnungen I. Bebaute Flächen gem. DIN 277 1.4 Neubau
Lagune** dort wird die Fläche mit 176,89 m² angegeben, jedoch
keine Tiefe.

Zu: Berechnungen I. Bebaute Flächen gem. DIN 277 Seite 1-3
**II. Bebaute Flächen
III. Nutzflächen**

Die Gesamtfläche beträgt 10660,52 m².
Wir stellen fest, dass auch diese Gesamtfläche Einzug in die
Betrachtung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden muß.
Dies konnten wir jedoch in den Antragsunterlagen nicht finden.

Wir bitten, dies nachzureichen.

**Zu: Berechnungen IV. Brutto Rauminhalt gem. DIN 277 Seite 4
4.4 Lagune**

Hier wird nun die Lagune mit einem Volumen mit 138,63 m³ angegeben, weiter vorne jedoch mit 122 m³.

Wir bitten vom Antragsteller klären zu lassen, welche Größe denn nun wirklich zutrifft.

Zu: Nachweis Güllelagerraum Seite 1

Die Gesamtsumme des Güllelagerraums beträgt 6281,48 m³. Wenn die Gülle von der Hofstelle Holtorf oder von der Hofstelle Gummern in den neu zu errichtenden Güllelagerraum verbracht werden soll, stellt sich die Frage, wie das geschehen soll.

Bei Überkapazitäten des Güllenanfalls muß mit zusätzlichen Transportfahrten gerechnet werden.

Des weiteren kann es doch nicht möglich sein, dass die Gülle von dort erst nach Gummern transportiert und später wieder zurück auf die Felder transportiert wird.

Über die Problematik der mittlerweile überdimensionierten landwirtschaftlichen Maschinen (Güllefüßer usw.) und die damit verbundene Zerstörung der Feldwege haben wir zu Beginn in der Vorbemerkung einiges geschrieben.

Weiterhin ist der Transport der Gülle, hauptsächlich auch ein CO²-Problem, das es hier darzustellen gilt.

Da die Gülle hauptsächlich aus Wasser¹¹ besteht, ist auch der Transport völlig unökonomisch.

Im Hinblick auf den vom Landkreis angestrebten

"Masterplan 100% Klimaschutz Landkreis Lüchow-Dannenberg"

ist eine solche Vorgehensweise überhaupt nicht mehr zeitgemäß.

Im nahen Umfeld würde die Ausweitung des hier geplanten Erweiterungsvorhabens in unmittelbarer Nähe zu einem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet noch einmal eine qualitative Verminderung von einem immissionsschutzrelevanten Puffer* bedeuten, die zwischen Betrieb und den benachbarten Schutzgebieten (europäischer und internationaler Bedeutung) dringend geboten wären.

* So schlug die Abteilung 63 Immissionsschutz des Landkreises, als es um erhebliche Lärmstörungen in der Nähe von EU-Vogelschutzgebieten ging (Knallschussanlagen) eine Puffer-Zone zwischen Emissionsquelle und Schutzgebietsgrenze von 500 Metern vor. Analog zu einem solchen Vorschlag schlagen wir die Geltendmachung eines näher zu bestimmenden Puffers vor, der die zu erwartenden Mehr-Immissionen abschwächen hilft.

¹¹ Siehe ARD alpha – Beitrag auf der beigefügten DVD lt. Anlage 1

Da das neu zu errichtenden Güllelager im hochsensiblen Bereich errichtet wird, (in der unmittelbaren Nähe befinden sich Feuchtbiotope und ein Gewässer) weisen wir die Gefahr einer Havarie hin.

Deshalb ist es dringend erforderlich, sowohl diesen Bauantrag und den gesonderten Antrag für das Güllelager in die FFH-Verträglichkeitsstudie mit aufzunehmen.

Somit halten wir einen Auffangdamm für den Havariefall für dringend erforderlich.

Da der Antragsteller als Rechtsform für seine Firma eine KG genommen hat, bitten wir folgendes zu bedenken:

Sollte es bei dem Güllelager zu einem Unfall kommen, dessen Folgen nicht abschätzbar sind und die Firma [REDACTED] infolge von Entschädigungszahlungen in Konkurs oder Insolvenz geht, müsste der Steuerzahler für diese Schäden aufkommen.

Um dies zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, dem Antragsteller eine dieser beiden Optionen zur Auflage zu machen.

- 1.) Eine Bankbürgschaft über einen festzusetzenden Betrag.
- 2.) Den Nachweis einer Versicherung, die die mögliche Schadenhöhe abdeckt.

Zu: 6.3. Mistanfall und Lagerkapazität Seite 1

Hier finden sich keinerlei Angaben, wo und wie der Festmist gelagert werden soll.

Wir bitten deshalb, dies nachzureichen.

Zu: Berechnungen Lagune für verunreinigtes Niederschlagswasser Seite 1

Hier wird das Fassungsvermögen der Lagune mit 123,22 m³ angegeben.

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu den unterschiedlichen Angaben der Volumina und bitten vom Antragsteller die entsprechenden Korrekturen einzufordern.

Zu: Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis Seite 1

Unter Lagerkapazität ist unter Mistplatte kein Eintrag, obwohl dies unter **6.3. Mistanfall und Lagerkapazität** mit **892 dt** angegeben ist.

Wir bitten vom Antragsteller zu verlangen, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Zu: Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis Seite 1 von 4

In dem Bogen befinden sich keine Angaben über Eigentumsflächen.

Sollte dies richtig sein, so sehen wir erhebliche Schwierigkeiten mit dem Nachweis für das Ausbringen der Gülle und des Mistes. Wenn die zugepachteten Ackerflächen wegfallen sollten, ist der Betrieb nicht mehr in der Lage, den jetzigen Nachweis zu erfüllen. Das hieße dann, dass die Gülle wieder durch energieintensive Transportfahrten irgendwo anders hin verbracht werden müsste.

Zu: Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis 4. Viehhaltung

Seite 2 von 4

An dieser Stelle wird die Gesamtanzahl der Milchkühe mit 227 angegeben.

Unter Betriebsbeschreibung Anbau Boxenlaufstall wird die mit 127 Rindern beziffert.

Wir verweisen auch hier auf unsere Ausführungen zu **Festlegung des Genehmigungsverfahrens I Allgemeine Angaben zur Anlage** Seite 1.

Zu: Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis 5. Sonstige Zufuhr nicht wirtschaftseigener organischer Nährstoffe

Seite 4 von 4

Hier werden die Gärreste aus der Biogasanlage Gartow GmbH aufgeführt.

Auch hier ist auf die weiten Fahrstrecken zu verweisen. Auf die Problematik der mittlerweile überdimensionierten landwirtschaftlichen Maschinen (Güllefässer usw.) und die damit verbundene Zerstörung der Feldwege haben wir bereits hingewiesen.

Im Hinblick auf den vom Landkreis angestrebten **"Masterplan 100% Klimaschutz Landkreis Lüchow-Dannenberg"**

sind auch hier die Transporte überhaupt nicht mehr zeitgemäß.

Wegezerstörung:

Zwischen Gummern und dem NSG Alandniederung-Garbe in Sachsen-Anhalt war der Weg bis vor kurzem jahrzehntelang für alle Fahrzeuge gesperrt (zeitweise sogar auch mit wiederverschließbaren Schranken, die allerdings mehrfach [von wem?] zerstört wurden oder verschwanden). Dessen ungeachtet nutzen landwirtschaftliche Fahrzeuge und PKW all die Jahre diesen gesperrten Weg. Er führt durch einen Eichen-Buchen-Kiefern-Mischwald unmittelbar an einem Laichgewässer für Moorfrösche vorbei, welches insbesondere durch Gülle-Wagen (Fotos) äußerst gefährdet ist. Die Breite der modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge überschreitet darüber hinaus das

Wegeprofil, so dass hier mit Regenwasser gefüllte tiefe Furchen entstanden sind (Fotos siehe Anlage 4), die für Fahrradfahrer sehr gefährlich sein können.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie Seite

Hier wird nur der Betrieb in Gummern betrachtet.
Wie wir schon weiter oben angemerkt haben, können wir die **hinzukommenden** Aktivitäten der anderen Betriebe und Standorte, die zum Teil aufgeführt werden, in ihren mit diesem Antrag zusammenhängenden Umweltauswirkungen nicht nachvollziehen:
Deshalb wäre es notwendig, auch diese mit in die Betrachtung einzuschließen.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie 1 Aufgabenstellung Seite 1

Hier erscheint wieder eine Tierzahl von 227 Milchkühen und 40 Kälbern.
Wie weiter oben schon bemerkt, ist unter **Betriebsbeschreibung** auf Seite 2 im Absatz **Allgemeines** von 124 Rindern die Rede und auf Seite 3 im letzten Absatz gibt es wieder andere Zahlen.

Im 2. Absatz schreibt der Entwurfsverfasser:
Die Vorhaben selbst liegen außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme von Dr. Niederstadt in Verwaltungsrechtssache xxx gegen xxxx Aktenzeichen 2 A 205/14.
Des Weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter Pkt. 3 in denen wir eine Pufferzone zwischen den Betriebsanlagen und den Schutzgebieten für angebracht halten.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie 1 Aufgabenstellung 1. Absatz Seite 2

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:
*Von der EU anerkannte FFH-Gebiete müssen von den Mitgliedsstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der Gebiete zu verhindern.
Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.*

Durch die Baumaßnahmen tritt eine unzweifelhafte Verschlechterung des Gebietes ein und damit wird das angesprochene Verschlechterungsverbot übertreten.

Ebenso sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht nur nicht auszuschließen, sondern als gegeben anzusehen.

Begründung:

Durch die Vergrößerung des Betriebes wird ein zunehmender Anfall von Mist und Gülle (Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition), zu verzeichnen sein.

Siehe auch das Gutachten des Antragstellers

Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie

Stickstoffdeposition, sind also vorhanden, dies lässt sich bei der Ausbringung der Gülle die Emission nicht vermeiden oder verringern.

Bereits die jetzt schon transportierte Gülle in Bereiche des FFH-Gebietes halten wir für nicht akzeptabel.

(Siehe Anlage 3: Photo eines Gülletransports in dieses Gebiet vom 28.04.2016 und unsere Ausführung zur Wegezerstörung (S.9)).

Die auf diesem Weg verursachten Schäden rechts und links der Betonfahrspuren sind nicht hinnehmbar, da diese Betonfahrspuren nicht für diese großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge konzipiert sind. Diese Betonfahrspuren werden von Fahrrad-Touristen frequentiert, die durch die Spurrillen einer ständigen Gefahr ausgesetzt sind. Vom ‚Sanften Tourismus‘ solcher Art lebt die Region in der Gartower Marsch und den anschließenden Sachsen-Anhaltinischen Schutzgebieten, die bekanntlich¹² als ornithologische Attraktion von Weltrang gelten.

Im diesem Bereich befinden sich Feuchtbiotop, die von seltenen Amphibien (Moorfröschen) und sensiblen Vögeln (z.B. Schwarzspecht-Brut (siehe Anlage 3 DVD) am Wegerand) bewohnt sind. Sollte z.B. eine Havarie mit einem Güllefahrzeug geschehen, so hätte das verheerende Folgen auf die Boden- und Wasserqualität

Wir bitten deshalb zu klären, ob dieser Weg für Kraftfahrzeuge und speziell diese überdimensionierten Fahrzeuge überhaupt geeignet ist und drängen darauf, dass die Durchfahrt aus dringenden Schutzgründen wieder erneut gesperrt werden sollte, so wie es bis vor kurzem jahrzehntelang der Fall war, denn der Schutzzweck des Gebiets, der vor 15 Jahren sogar mit einer Weg-Schranke untermauert wurde (welche mehrfach zerstört wurde und dann vollends abhanden kam), hat sich nicht verändert. Im Gegenteil: Angesichts des permanenten motorisierten „Durchgangs“-Verkehrs auf dieser kleinen Wegstrecke ist der Schutz in einem ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebiet (!) dringend zu verschärfen und auch real durchzusetzen. (Fotostrecke auf Anlage 3 DVD)

Zu: 2 Beschreibung des Bestandes und des Bauvorhabens
Seite 2

¹² Naturschutz in der Elbtalau. Hrsg.: NABU Landesverband Hamburg e.V., Kapitel 12, 13, 14, S. 108-141

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Weiterhin soll 600 m südlich des Betriebsstandortes ein Güllebehälter errichtet werden.

Wir finden in den Unterlagen keine Ausführungen dazu, wie die Gülle in diesen 600 m entfernten Behälter gelangen soll.

Wir bitten Sie deshalb, vom Antragsteller zu verlangen, dies detailliert darzustellen (wie oft am Tag, welche Wege usw.)

Zu: 2 Beschreibung des Bestandes und des Bauvorhabens
Seite 3

Hier erfolgt wieder eine Auflistung aller möglichen Viehbestände, die wir nicht nachvollziehen können, aus den gleichen Gründen, die wir unter:

Festlegung des Genehmigungsverfahrens I Allgemeine Angaben zur Anlage Seite 1 weiter oben dargestellt haben.

Ebenso ergibt sich eine Differenz zu den Angaben im **Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis** Seite 3 von 4, dort werden nur 32 Zuchtsauen aufgeführt.

Wir bitten vom Antragsteller zu verlangen, auch hier durchgängig die korrekten Zahlen anzugeben

Zu: 2 Beschreibung des Bestandes und des Bauvorhabens
Seite 4

Hier tritt wieder das Problem mit den unterschiedlichen Tierplätzen auf.

Siehe unsere Ausführungen

Zu: Betriebserhebungsbogen für den Flächennachweis 4. Viehhaltung Seite 2 von 4 weiter oben.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie
4 Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Seite 23

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens als Erweiterung der Tierzahlen eines bestehenden Milchviehbetriebes, seiner Lage außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und der Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind folgende Wirkfaktoren grundsätzlich auszuschließen, da diese Stoffe beim Betrieb der Anlage entweder nicht anfallen oder aufgrund der getroffenen technischen Maßnahmen das Betriebsgelände nicht unkontrolliert verlassen:

5 Erschütterungen/Vibrationen und Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag) mit einer nennenswerten Fernwirkung fallen im Zusammenhang mit der Tierhaltung nicht an.

Erschütterungen/Vibrationen und mechanische Einwirkungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung fallen sehr wohl an, da der gesamte Traktorverkehr hinzugerechnet werden.

Wir bitten vom Antragsteller zu verlangen, dies in entsprechenden Form darzustellen, so wie dies unter *5-1 Akustische Reize (Schall)* gemacht wurde.

Ebenso ist der gesamte Verkehr mit Landmaschinen und Geräten zu betrachten.

Dies betrifft vor allem die mittlerweile riesigen Traktoren und Anhänger, die den Boden in nicht mehr wiederherstellbarer Weise verdichten.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie

4.1 Vorbelastungen

Seite 24

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Im Bereich von Schnackenburg-Gummern befinden sich keine weiteren landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

Wir bitten von dem Antragsteller richtig zu stellen, ob hier der Ort Gummern und der Ort Schnackenburg einzeln oder in der Gesamtheit gemeint ist, denn hier ergäben sich unterschiedliche Aussagen.

Zu: FFH-Verträglichkeitsstudie

4.2.2 Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Seite 26

Hier geht der Entwurfsverfasser auf die *bestehenden Gehölzstreifen* ein.

Wir würden uns wünschen, dass damit erheblich pfleglicher umgegangen wird.

Die riesigen Landmaschinen zerfahren in den Seitenstreifen die gesamte Vegetation und das Wurzelwerk.¹³

Manche alte Bäume haben so große Schnittstellen, dass das Absterben nur eine Frage der Zeit ist.

Zu: Absatz 2 Seite 26

Beim Einfahren der Silage ist nicht auszuschließen, dass dies auch in der Nacht geschieht. Dies hat sehr wohl Auswirkungen, sowohl auf die Anwohner, wie auch auf die Tierwelt des FFH-Gebietes.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu verlangen, dies in geeigneter Weise darzustellen.

¹³ siehe: Fotodokumentation

Zu: Absatz 3 Seite 26

Das gleiche gilt hier für die Lichtemissionen.

Zu: Zwischenfazit Absatz 4 Seite 26

Die bisher beschriebenen Tätigkeiten haben sehr wohl Beeinträchtigungen für die wertbestimmenden Tierarten des FFH-Gebietes.

Somit ist das Zwischenfazit in dieser Form nicht haltbar.

Zu: 4. Vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition Seite 27

In der Grafik dargestelltes Prüfkriterium wird das Vorkommen N-empfindlicher LR-Flächen im Einwirkungsbereich mit „KEINE“ dargestellt.

Das ist nicht richtig.

Wir behalten uns vor, evtl. ein Gegengutachten von dem Sachverständigenbüro:

Knut Haverkamp VDI

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

Sachverständiger für Immissionsschutz
einzuholen.

Vor allem, weil im letzten Absatz dieser Seite eine Überschreitung der *Stickstoffdepositionswerte* ja doch zugegeben wird.

Zu: Absatz 2 Seite 28

Die hier gemachte Aussage lässt die subjektive und interessenbedingte Betrachtungsweise erkennen. Die Angabe, dass über die *rechnerisch ermittelten Ergebnisse keine Aussage gemacht werden kann, könnte sich als eine Schutzbehauptung erweisen.*

Auch hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zum vorangegangenen Absatz

Zu: Absatz 3 Seite 28

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Stellungnahme von Dr. Niederstadt in Verwaltungsrechtssache xxx gegen xxxx Aktenzeichen 2 A 205/14 (siehe Anlage 2)

Zu: Absatz 23 Seite 29

Wir sind nicht der Meinung, dass hier die Errichtung eines Güllebehälters und die damit verbundenen Probleme getrennt dargestellt werden dürfen, sondern gehen – ganz im Gegenteil –

(gem. BiMSchG ¹⁴) davon aus, dass, falls die für „die *Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, [...] die gesamte Anlage der Genehmigung [bedarf]“, also auch alle Folgeprobleme als Gesamtheit (neu) erfaßt werden müssen.*

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zur verlangen, dies in geeigneter Weise und gemeinsam darzustellen.

Zu: Absatz 2 Seite 30

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Dementsprechend wird in der Summationsbetrachtung nur die geplante Erweiterung des Betriebes der [REDACTED] berücksichtigt.

Da, wie schon zuvor beschrieben, von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen wird, ist es nicht möglich dies so zuzulassen. Da es durch die Summenwirkung nicht nur dieses Betriebes zu massiver Belastung und Beeinträchtigung des Gebietes kommt, bitten wir vom Antragsteller zur verlangen, dies in der Gesamtheit aller involvierten Betriebe und nicht einzeln darzustellen.

Zu: 5 Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Seite 37

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Eine Inanspruchnahme unversiegelter Flächen findet lediglich außerhalb der Natura 2000/FFH-Gebiete statt und stellt auch keine Zerschneidung von Lebensräumen dar.

Es findet u. U. zwar keine Zerschneidung von Lebensräumen statt, aber mit Sicherheit eine einschneidende Veränderung durch die Intensivierung der Flächen.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Das geplante Vorhaben hat entsprechend der unter Punkt 4 genannten potentiellen Beeinträchtigungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Kennzahl DE 2528-331) und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (EU-Kennzahl 2532-401, landesinterne Nummer V37).

Wie weiter oben schon beschrieben und auch vom Entwurfsverfasser selbst dargestellt, findet sehr wohl eine erhebliche Auswirkung auf das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes statt.

Hier ist auch wieder die Summenwirkung zusätzlich mit einzubeziehen.

¹⁴ nach dem BimSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Ausfertigungsdatum: 02.05.2013), § 1.2.5.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasserweiter unten:
.... unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen N-Depositionswerte und der Einhaltung der Critical Load-Werte wurde in Kapitel 4.3 ab Seite 27ff entsprechend einem mehrstufigen Verfahren eingehend geprüft. Demnach können für die LRT im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbezogene Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden.

Weder werden die Critical Load-Werte eingehalten, noch kann eine erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbezogene Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden.

Wie weiter oben schon beschrieben und auch vom Entwurfsverfasser dargestellt, findet sehr wohl eine erhebliche Auswirkung auf das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes statt. Hier ist auch wieder die Summenwirkung zusätzlich mit einzubeziehen.

Wir behalten uns an dieser Stelle vor evtl. ein Gegengutachten von dem Sachverständigenbüro:

Knut Haverkamp VDI

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

Sachverständiger für Immissionsschutz
 einzuholen, das dies belegt.

Zu: Letzter Absatz Seite 37

Hier gilt das gleiche wie unsere Ausführungen im vorangegangenen Punkt.

Zu: Anlage zum Lageplan Seite1

Wir können die Aufstellung der Tierplätze (hier Rinderplätze) nicht nachvollziehen. Siehe unsere Ausführungen zu

Festlegung des Genehmigungsverfahrens I Allgemeine

Angaben zur Anlage Seite 1,

weiter oben.

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen

zu **Nachweis Güllelagerraum** Seite1,

weiter oben.

**Zu: Geruchs- und Ammoniakimmissionen
 sowie Stickstoffdeposition**

3 Vorgehen

Seite 3

Da die Tierzahlen in den vorangegangenen Auflistungen schon unterschiedlich waren, machen wir die Anmerkung geltend, dass die Aussage unter Ziffer **2 Aus dem Umfang der Tierhaltung.....** das Resultat evtl. nicht richtig sein kann.

Zu: 4 Das Vorhaben 41. Bauliche Anlagen Seite 4

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

4) Vorhandener Güllebehälter mit einer emissionsrelevanten Oberfläche von ca. 254 m². Es wird die Ausbildung einer emissionsmindernden Schwimmdecke unterstellt, die Restemissionen von 20 % des Ausgangswertes bedeuten.

Diese Restemission muss aber ebenfalls Bestandteil der Betrachtung sein.

Zu: 4 Das Vorhaben 41. Bauliche Anlagen 2. letzter Absatz Seite 5

Hier schreibt der Entwurfsverfasser, dassein Güllesilo mit einer Höhe von 4 m ü.Gr....geplant ist.

Weiter vorne in den Antragsunterlagen werden 5 m ü.Gr. genannt.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zur verlangen, dies zweifelsfrei mit der richtigen Höhenangabe darzustellen.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

....Die sich hieraus ergebenden Restemissionen sind auf Grund der Entfernung zum Vorhaben von mehr als 600 m im Umfeld des Vorhabens in der Ortslage Gummern nicht wahrnehmbar.

Wir bitten, deshalb vom Antragsteller zur verlangen, dass diese „Restemission“ in Zahlen dargestellt wird

Zu: 4.3 Das betriebliche Umfeld Seite 6

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Angaben zu dem FFH-Gebiet im betroffenen Bereich wurden per E-mail von Herrn Jürgen Peters von NLWKN Hannover am 24.03.2015 mitgeteilt.

Wir bitten die vom NLWKN gemachten Aussagen zu der Waldfläche mit in die Beurteilung einfließen zu lassen.

Zu: 5 Emissionen und Immissionen Seite 6

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Auf die Emissionen während der Gülle- und Mistausbringung wird im Folgenden wegen ihrer geringen Häufigkeit und der wechselnden Ausbringflächen bei der Berechnung der Immissionshäufigkeiten nicht eingegangen.

Diese Aussage können wir nicht nachvollziehen, da gerade das Ausbringen von Gülle die Emissionen verursacht.

Wir verweisen auf die Untersuchungen von Prof. Friedhelm Taube (Agarwissenschaftler), der dies im Auftrag des Landes Schleswig-

Holstein untersucht hat und zu dem vernichtenden Ergebnis gekommen ist, dass dies keine *gute fachliche Praxis* mehr ist. Bei der derzeitigen Praxis der Gülleausbringung gehen bis zu 75 % des Stickstoffes in die Atmosphäre. Siehe die DVD Planet Wissen „Gülle“ die wir Ihnen im Anhang beigefügt haben. (siehe Anlage 1)

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Die Gülle- und Mistausbringung ist kein Bestandteil einer Baugenehmigung und war bisher auch nicht Bestandteil von immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.....

Aber gerade hier ist die Stickstoffemission für das FFH-Gebiet von grundsätzlicher Bedeutung.

Wir bitten deshalb, die Genehmigung zu versagen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ziffer 2 der zitierten GIRL.

Die vom Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen sind eben nicht ausgeschöpft.

Zu: 5.1 Geruchsimmissionen Seite 7

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Die Immissionsbeurteilung erfolgt anhand der Immissionshäufigkeiten nicht ekelregender Gerüche. Emissionen aus der Landwirtschaft gelten in der Regel nicht als ekelregend.

Eine objektiv sich gebende Aussage wie diese über ekelregende oder nicht-ekelregende Gerüche, wie sie hier verwendet wird, ist schlichtweg absurd. Gerüche usw. werden subjektiv wahrgenommen; Ekelwahrnehmungen sind sowohl kulturell geprägt als auch von Epoche zu Epoche verschieden. Wichtig ist u.E. hier die Frage, was die derzeitigen Anwohner zu vermehrten Geruchsbelästigungen zu sagen haben.

Da hier aber auch Fruchtwasser der Stärkefabrik Lüchow ausgebracht wird, welches unzweifelhaft *ekelregende Gerüche* erzeugt, wäre das zumindest erwähnenswert gewesen. Auf diese Weise aber erweist sich die Aussage des Antragstellers abermals als subjektiv und interessenbedingt und kann daher in ihrer Aussagekraft vernachlässigt werden.

An diese Stelle sei ein Argument ausgeführt, welches sich auf die erwartbaren und hier stets kommenden Gegenargumente von „Ausgleich der Interessen“ bezieht:

Argumente, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen, vertreten ihrerseits keine Interessen im engeren Sinne. *Ein Interesse* hat derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes bzw. des Vorteilsgewinns verbunden. Solchen Eigennutzinteressen bzw. Zielen des Vorteilsgewinns stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. *aller*

Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge, d.h. der natürlichen Lebensgrundlagen zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müssten sich politische Entscheidungen streng genommen primär daran orientieren, was *für alle Menschen zustimmungsfähig* ist. Für eine solche universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ allerdings nicht aus und trifft auch nicht zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung *aller* im Bezug auf *alle* erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie ihre Existenz verdanken. Wer dem Umwelt- und Naturschutz zu seinem Recht verhelfen will, hat im wörtlichen Sinne selbst kein 'Interesse': Es ‚springt‘ für ihn persönlich ‚nichts raus‘. Auch für das Leben oder die Natur ‚springt nichts raus‘, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten Einzelner unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Vorteilsinteressen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung bringen.

Zu: 5.2 Ausbreitungsrechnung Seite 10

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Die dem Vorhaben am nächsten gelegene Messstation des Deutschen Wetterdienstes ist die Station Lüchow in ca. 25 km Entfernung. Auf Grund der räumlichen Nähe und der weitgehend gleichen geographischen Gegebenheiten scheint somit eine Übertragung der Daten der Station Lüchow auch auf diesen Standort sinnvoll.

Dies ist nicht richtig.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Problematik bei einem Bauantrag in Klein Heide, bei dem der Entwurfsverfasser von den gleichen Voraussetzung ausging.

Die Meßstation Lüchow hatte in dem Gutachten von

Knut Haverkamp VDI

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

Sachverständiger für Immissionsschutz

keinen Bestand.

Bestätigen läßt sich das u.a. damit, dass just ab einer Linie östlich von Lüchow in der naturräumlichen Region 20 (Lüneburger Heide und Wendland) ein eher kontinental geprägtes Klima¹⁵ beginnt, welches insbesondere östlich des Hühbecks in der Region 876 (Untere Mittelelbe-Niederung) von den westlich davon liegenden Gebieten ein signifikant anderes Wetter aufweist.

Zu: 5.2.6 Zulässige Häufigkeiten von Geruchsmissionen 1. Absatz Seite 18

¹⁵ Heckenroth, Hartmut (1985): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1980. Natursch. Landschaftspf. Niedersachs. H 14, S. 91 & 319

Die gemachte Aussage halten wir für eine Verharmlosung. Bei den Betroffenen stellt sich das Problem mit Sicherheit anders das.

Zu: 5.4.3 Beurteilung der NH₃-Konzentration 2. Absatz Seite 30

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Fazit: Eine Zusatzbelastung durch Ammoniak gemäß der TA-Luft von mehr als 10 µg/m³ wird unter den gegebenen Annahmen an den Waldflächen im Umfeld der Hofstelle sowohl im Ist-als auch im Planzustand überschritten. Gemäß TA-Luft 2002 sind somit Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben.

Da der Antragsteller in seinem Fazit selbst schon von einer gegebenen Überschreitung ausgeht, bitten wir, die Genehmigung zu versagen.

Zu: 5.4.5 Ergebnisse und Beurteilung der Stickstoffdeposition Seite 31

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

..... negative Auswirkungen auf Ökosysteme nicht vorliegen.

Auf Seite 32 schreibt der Entwurfsverfasser weiter:

..... in das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2529-331) „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ überschreiten.

Mit einiger Überraschung mussten wir feststellen, dass zur Beurteilung nicht die realen Werte, sondern die des Runderlasses des BMUEK und des BMELV herangezogen werden, es gleichzeitig aber dann zu dem Ergebnis auf Seite 32 kommt.

Zu: 6 Zusammenfassenden Beurteilung Seite 33

Hier beschreibt der Entwurfsverfasser die Belastung der Waldflächen als irrelevant.

Zu den Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet wird jedoch nur auf die FFH-Verträglichkeitsstudie verwiesen.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu verlangen, dass die negativen, erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenso in einem Absatz zu beschreiben sind.

Wir vermissen gleichzeitig in den Antragsunterlagen eine Darstellung der Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen. Immerhin bewirkt die Baumaßnahme eine nicht zu vernachlässigende Versiegelung des Bodens, sowie eine Bebauung, die das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu verlangen, dies in geeigneter Weise nachzuholen.

Aufgrund der Vielzahl und der Wichtigkeit unserer Einwendungen (Einwände) bitten wir Sie, die Genehmigung nicht zu erteilen

Anlagen

Anlage 1

DVD Planet Wissen „Gülle“

Anlage 2

Stellungnahme von Dr. Niederstadt in Verwaltungsrechtssache xxx gegen xxxx Aktenzeichen 2 A 205/14.

Anlage 3

Foto eines Gülletransports

Anlage 4

DVD

- mit Bildern der Anlage 3
- Bilder der zerfahrenen Feldwege
- Bilder von zerstörten Wegschranken
- Bilder einer Hecke mit Bäumen
- Stellungnahme als PDF-Datei
- Stellungnahme aus Anlage 2 als PDF-Datei